

AZ: 463.06



Gemeinde
Frickenhausen
mit
Linsenhofen
und
Tischardt

**GEMEINDE FRICKENHAUSEN
LANDKREIS ESSLINGEN**

SATZUNG

ÜBER DIE BENUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN KINDERSPIELPLÄTZE

VOM 27.09.1994

MIT ÄNDERUNG VOM 23.10.2001

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 ALLGEMEINES	3
§ 2 ZWECKBESTIMMUNG	3
§ 3 BENUTZUNGSRECHT	3
§ 4 ÖFFNUNGSZEITEN	3
§ 5 BENUTZUNGSREGELN	4
§ 6 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	4
§ 7 INKRAFTTRETEN	5
VERZEICHNIS DER ÖFFENTLICHEN KINDERSPIELPLÄTZE	6
VERFAHRENSVERMERKE	7

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frickenhausen am 27. September 1994 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Frickenhausen stellt ihren Einwohnern Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze und die Bolzplätze sowie Abenteuerspielplätze.
- (2) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Frickenhausen dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen, bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (3) Kinderspielplätze können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Aufhebung von Kinderspielplätzen ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kinderspielplätze sind in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

**§ 5
Benutzungsregeln**

- (1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betreten werden.
- (3) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
 1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
 2. die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
 3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
 4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 5. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Arte durchzuführen;
 - 6 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 10. Materialien aller Art zu lagern;
 11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand auf zuhalten;
 12. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Kinderspielplätzen aufhält;
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmen des § 3 Abs. 1 benützt oder betritt;

3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
 - 3.2 die Anlagen und die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
 - 3.3 und oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen lässt;
 - 3.4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - 3.5 außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchführt;
 - 3.6 gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringen oder verwendet;
 - 3.7 Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 - 3.8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
 - 3.9 ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
 - 3.10 Materialien aller Art lagert;
 - 3.11 Alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt;
 - 3.12 sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Spielplatzbereich aufhält;
 4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GO i.V. mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 3 € und höchstens 500 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250 €, geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze

1. Widmung:

Die Gemeinde Frickenhausen unterhält als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 10 Absatz 2 GemO folgende Spielfreiflächen:

1.1	Kinderspielplatz	Krautgarten	Frickenhausen
1.2	Kinderspielplatz	Katholische Kirche	Frickenhausen
1.3	Kinderspielplatz	Schlad	Frickenhausen
1.4	Kinderspielplatz	Ecke Hegelstraße/ Max-Plank-Straße	Frickenhausen
1.5	Kinderspielplatz	Grundschule, Schulstraße	Frickenhausen
1.6	Schulhof	Grundschule	Frickenhausen
1.7	Schulhof	Grund- und Hauptschule	Frickenhausen
1.8	Kinderspielplatz	Mühlstraße	Linsenhofen
1.9	Kinderspielplatz	Gänswasen	Linsenhofen
1.10	Kinderspielplatz	Otto-Maisch-Halle	Linsenhofen
1.11	Spielfreianlage	Auf dem Egart	Linsenhofen
1.12	Kinderspielplatz	Burren	Tischardt
1.13	Kinderspielplatz	Autmuthalle	Tischardt

Verfahrensvermerke

- (1) Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze vom 27.09.1994 ist am 06.10.1994 öffentlich bekannt gemacht worden und am 07.10.1994 in Kraft getreten.
- (2) Die Änderung der Satzung vom 23.10.2001 (Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro) ist am 02.11.2001 öffentlich bekannt gemacht worden und am 01.01.2002 in Kraft getreten.